

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)



Die Senatsverwaltung
ist seit Mai 2009 als
familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert.

Ergänzende Hinweise zum Merkblatt „Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen“

Das Rettungsdienstgesetz für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG) regelt die Notfallrettung und den Krankentransport. Der so genannte Sanitätsdienst wird von dem Gesetz nicht erfasst. Es gibt im Land Berlin keine spezielle gesetzliche Regelung, aus der sich direkt eine Pflicht zur Einrichtung eines Sanitätsdienstes ableiten ließe.

Eine solche Pflicht kann sich aber aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht eines Veranstalters ebenso ergeben, wie aus Nebenbestimmungen zu Genehmigungsbescheiden, die etwa auf der Grundlage straßen- oder baurechtlicher Vorschriften erlassen werden. Ob und in welchem Umfang ein Sanitätsdienst eingerichtet werden muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Das Merkblatt „**Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen**“ hat lediglich empfehlenden Charakter. Es soll Veranstaltern und Genehmigungsbehörden eine Orientierung bei der Bemessung des Sanitätsdienstes geben. Die Empfehlungen basieren auf Erfahrungswerten und einer verallgemeinernden Typisierung von Veranstaltungen. Deshalb können Besonderheiten eines Veranstaltungsortes, einer Veranstaltungsart oder eines Publikums Abweichungen von den Empfehlungen rechtfertigen.

Entscheidend ist immer die Lage des Einzelfalls.

